

Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2001

3912

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige Instanz für Entscheide gemäss
dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des
Post- und Fernmeldeverkehrs**

(vom

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. 1. Zum Entscheid über Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ist das Obergericht zuständig.

2. Die Triage gemäss Art. 4 Abs. 6 BÜPF erfolgt unter der Leitung des Präsidenten der Anklagekammer.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

A. Die eidgenössischen Räte haben am 6. Oktober 2000 das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) verabschiedet. Das neue Bundesgesetz wird am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Das BÜPF gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen eines Strafverfahrens des Bundes oder eines Kantons. Es findet sodann Anwendung auf Überwachungsmassnahmen, die zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen angeordnet und durchgeführt werden. Das BÜPF regelt die Voraussetzungen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und

das Verfahren. Nicht geregelt wird hingegen der noch im Vorentwurf vorgesehene Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Art. 179^{bis} ff. StGB, für den in den kantonalen Strafverfahren die einschlägigen Bestimmungen in den kantonalen Strafprozessordnungen massgeblich bleiben.

Im Kanton Zürich sind die Voraussetzungen und das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in den §§ 104, 104a-f und 105 StPO geregelt.

Gemäss dem neuen Bundesgesetz darf die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einzig zur Aufklärung bzw. zur Verfolgung von Straftaten angeordnet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜPF). Nicht mehr zulässig ist der Einsatz zur Verhinderung einer strafbaren Handlung, wie dies gemäss Art. 179^{octies} Abs. 2 StGB und § 104f StPO bis zum Inkrafttreten des BÜPF möglich und noch in Art. 1 Abs. 1 lit. b des Entwurfes des Bundesrates für ein Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BBl 1998 4306) vorgesehen war. Auf Grund des neuen Bundesgesetzes erübrigen sich im kantonalen Recht Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen und das Verfahren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, weshalb die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung (§§ 104, 104 a-f und 105) in Bezug auf die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs grundsätzlich nicht mehr anwendbar sind. Die Kantone haben lediglich noch die Zuständigkeiten für die im Rahmen ihrer Strafverfahren angeordneten und durchgeführten Überwachungs-massnahmen zu bestimmen. Es sind dies die zuständigen Behörden für die Anordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. a Ziffer 4 BÜPF) und die Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 lit. c BÜPF) von Überwachungs-massnahmen, für die Leitung der Triage bei Überwachungs-massnahmen nach Art. 4 Abs. 3 BÜPF (Art. 4 Abs. 6 BÜPF) und für die Behandlung von Beschwerden gegen Überwachungsanordnungen (Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF). Die Anordnung von Überwachungs-massnahmen fällt gemäss § 104 Abs. 1 StPO in die Kompetenz der Untersuchungs- und Anklage-behörden; der Präsident der Anklagekammer ist zuständig für die Genehmigung von Überwachungsanordnungen (§ 104b StPO). Neu zu bestimmen sind somit lediglich die richterliche Behörde, unter deren Leitung die Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF zu erfolgen hat, und die zuständige Beschwerdeinstanz.

B. 1. Art. 4 Abs. 6 BÜPF schreibt vor, dass die Triage, d. h. das Ausscheiden von Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlung nicht im Zusammenhang stehen, bei der Überwachung von Personen, die nach dem anwendbaren Strafverfahrensrecht als Träger eines Berufsgeheimnisses das Zeugnis verweigern können, unter der Leitung einer richterlichen Behörde erfolgen muss, die nicht mit den Ermitt-

lungen befasst ist. Da die anordnende Behörde keine richterliche und zudem mit der Untersuchung befasst ist, fällt sie als Triagebehörde von vornherein ausser Betracht. Diese Aufgabe ist vielmehr dem Präsidenten der Anklagekammer zuzuweisen. Einerseits erscheint es sinnvoll, dass die Triage unter der Leitung einer einzigen richterlichen Behörde erfolgt, zumal Fälle der Überwachung von Angehörigen von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen sehr selten sind. Andererseits ist der Präsident der Anklagekammer auch zuständig für die Bewilligung der Verwendung von Informationen über Berufsgeheimnisse (Art. 8 Abs. 4 BÜPF). Schliesslich ist zwar fraglich, ob die Genehmigungsbehörde mit dem Ermittlungsdossier befasst ist (siehe französischer Text von Art. 4 Abs. 6 BÜPF: «... une autorité judiciaire qui n'est pas saisie du dossier d'enquête.»). Es kann aber nicht gesagt werden, dass die Genehmigungsbehörde «mit den Ermittlungen befasst ist» bzw. ein Interesse an den Ermittlungen habe und deshalb für die Leitung der Triage nicht in Frage käme. Es ist auch sonst kein Grund ersichtlich, weshalb die Genehmigungsbehörde nicht auch als Triagebehörde walten dürfte. Sie ist denn auch nicht an der Führung des entsprechenden Strafverfahrens beteiligt.

Was die Durchführung der Triage nach Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF anbelangt, so wird die Staatsanwaltschaft die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen haben, damit mit dieser Aufgabe – soweit nötig – der Untersuchungsbehörde angehörende Personen betraut werden können, die nicht an der Führung des betreffenden Strafverfahrens beteiligt sind und idealerweise einer anderen Amtsstelle angehören.

2. Gemäss Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF kann gegen Überwachungsanordnungen von kantonalen Behörden bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde innert 30 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Überwachung geführt werden. Beschwerdeberechtigt sind Personen, gegen die sich die Überwachung gerichtet hat oder die den überwachten Fernmeldeanschluss oder die Postadresse mit benützt haben. Als zuständige Beschwerdeinstanz gegen Überwachungsanordnungen ist das Obergericht zu bezeichnen. Selbstverständlich ist der Präsident der Anklagekammer, der die Überwachung genehmigt hat, von der Mitwirkung in einem Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen. Soweit das Beschwerdeverfahren nicht durch das BÜPF geregelt ist, finden sinnvollerweise die Vorschriften über den Rekurs ergänzend Anwendung.

C. Gemäss § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Kantonsrat zur Bestimmung der zuständigen Instanz abschliessend zuständig.

4

D. Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt ist dieser Beschluss in Kraft zu setzen.

E. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Zuständigkeitsregelung zu beschliessen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi